



Anforderungen an das Fachpersonal

(für beitragsberechtigte Invalideneinrichtungen gemäss IEG)

Werkstätten

In Werkstätten verfügt mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Ausbildungsabschluss im Betreuungsbereich oder eine Weiterbildung in diesen Bereichen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Aus- oder Weiterbildung befinden, werden angerechnet. Für ausländische Abschlüsse ist eine Äquivalenz zu schweizerischen Abschlüssen zu belegen.

Wohnheime und Tagesstätten

In Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten verfügt mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Abschluss im Betreuungsbereich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Ausbildung befinden, werden angerechnet. Für ausländische Abschlüsse ist eine Äquivalenz zu schweizerischen Abschlüssen zu belegen.

(Formulierung gemäss den IVSE-Rahmenrichtlinien vom 1. Januar 2008 zu den Qualitätsanforderungen)

Es gelten die folgenden Präzisierungen:

Eidgenössisch anerkannte Ausbildungsabschlüsse im Sozial- oder Gesundheitsbereich

Als eidgenössisch anerkannte Ausbildungsabschlüsse gelten:

- Abschlüsse der beruflichen Grundbildung gemäss BBG Art. 17 Abs. 3 (eidg. Fähigkeitszeugnis nach Abschluss einer drei- bis vierjährigen Grundbildung)
- Abschlüsse der Höheren Berufsbildung gemäss BBG Art. 27 (eidg. Berufsprüfung, eidg. höhere Fachprüfung, eidg. anerkannte Bildung an einer höheren Fachschule)
- Abschlüsse nach dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 (FHSG; SR 414.71)
- Abschlüsse an einer schweizerischen Universität

Die eidg. Berufsbildungs- und die Hochschulsystematik ordnen die Abschlüsse nicht explizit dem Sozial- oder Gesundheitsbereich zu. Zudem sind die Anforderungen an das Fachpersonal je nach Ausrichtung einer Einrichtung unterschiedlich. Im Sinne einer Orientierungshilfe sind weiter unten die heute dem Sozial- oder Gesundheitsbereich zuordenbaren Abschlüsse aufgelistet. Dieser Anhang wird periodisch aktualisiert.

Zu den Abschlüssen der beruflichen Grundausbildung gehört auch die Attestausbildung mit einer Ausbildungsdauer von zwei Jahren. Es ist dies eine neue Ausbildung und es besteht noch wenig Erfahrung dazu. Insofern wird sie für die Erfüllung der Mindestquote noch nicht angerechnet.

Das Verhältnis zwischen Fachpersonal mit beruflicher Grundbildung einerseits und solches mit höherer Berufsbildung oder einem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Universität andererseits sollte in einer Einrichtung ausgewogen sein und dem Leistungsangebot entsprechen.



Die Vorgabe einer fixen Quote für alle Einrichtungen würde den jeweiligen Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragen. Die neuen beruflichen Grundausbildungen im Sozial- und Gesundheitsbereich sollen jedoch gefördert werden.

Interkantonal anerkannte Ausbildungsabschlüsse im Betreuungsbereich

Das BBG und die BBV sehen keine interkantonal anerkannten Ausbildungen mehr vor. Sie erscheinen nicht mehr in der neuen Berufsbildungssystematik.

Weiterbildung im Sozial-, Gesundheits- und Betreuungsbereich für den Werkstattbereich

Als Weiterbildung gilt grundsätzlich ein Abschluss der Höheren Berufsbildung gemäss dem Anhang oder ein entsprechendes Nachdiplomstudium auf Fachhochschulstufe. Es können auch weitere nicht eidgenössisch anerkannte Weiterbildungen angerechnet werden. Es wird mindestens eine 3-jährige Berufserfahrung im Bereich der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung sowie mindestens 30 Tage Weiter- bzw. Fortbildung in diesem Bereich verlangt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung werden angerechnet

- Bei der Anrechnung gilt das Stellenpensum.
- Personen in Ausbildungen oder Weiterbildungen der Höheren Berufsbildung (einschl. Praktikum im Rahmen dieser Ausbildungen) werden zu 100% angerechnet.
- Personen in Ausbildungen oder Nachdiplomstudien auf Fachhochschul- oder Universitätsstufe werden zu 100% angerechnet.
- Personen in Ausbildungen der beruflichen Grundbildung werden ab Start des letzten Ausbildungsjahres zu 50% angerechnet.

Äquivalenz ausländischer zu schweizerischen Abschlüssen

Über die Anrechnung ausländischer Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüsse wird im Einzelfall eine Anerkennung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) verlangt.

Bestimmung der Betreuungspersonen

Die Bestimmung des Totals der Betreuungspersonen in einer Einrichtung geschieht über die Summe der Stellenprozente, die zur Erbringung der Betreuungs- und Therapieleistungen in einer Einrichtung eingesetzt werden. Betreuungs- und Therapieleistungen werden dann erbracht, wenn die entsprechenden Lohnkosten über die Kontengruppen 31 (Besoldungen Betreuung), 32 (Besoldungen Therapie) oder die Konti 3620-49 (Betreuungspersonal) verbucht werden (Bezeichnungen gemäss Kontenrahmen CURAVIVA für Soziale Einrichtungen IVSE).

Wird auf externe Dienstleister zurückgegriffen, welche in einer Institution Betreuungsleistungen erbringen, so können Ausbildungen dieser Personen im Rahmen der erbrachten Leistung an die Mindestquote angerechnet werden.

Spezialfall bei verschiedenen Standorten

Bietet eine Einrichtung ihre Leistungen an verschiedenen Standorten an, hat jeder Standort die Anforderungen an das Fachpersonal zu erfüllen. Bei nahe zusammen liegenden Standorten ist die Erfüllung der Mindestquote auch durch diese als Einheit möglich.



Verschiedene Standorte einer Einrichtung gelten dann als nahe zusammen liegend, wenn sie in derselben Visitationsgruppe liegen. In der Regel bedeutet das pro Bezirk. Betreibt eine Einrichtung Standorte in verschiedenen Visitationsgruppen, kann sie beantragen, diese zur Erfüllung der Mindestquote zusammen fassen zu können, falls die Distanz zwischen den Standorten maximal 20 km beträgt.

Werkstätten

Bieten Werkstätten gleichzeitig Eingliederungsmassnahmen der IV an, ist neben den vorliegenden Bestimmungen zudem das Kreisschreiben über die Kostenvergütung an Eingliederungsstätten des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 1. Januar 2008 (Stand 1. Dezember 2008), Rz 5001, zu beachten.

Liste der dem Sozial- oder dem Gesundheitsbereich zuordenbare Abschlüsse für das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen

Vorbemerkungen

In der eidgenössischen Berufsbildungssystematik existiert keine offizielle Zuordnung von Abschlüssen zum Sozial- und Gesundheitsbereich, weshalb sich die Zuordnung in diesem Anhang an der gängigen Praxis orientiert.

Das Verhältnis zwischen Fachpersonal mit beruflicher Grundausbildung einerseits und solchem mit höherer Berufsbildung oder einem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Universität andererseits wird vom Kanton nicht differenziert berücksichtigt. Die Beurteilung eines ausgewogenen Verhältnisses bleibt der jeweiligen Einrichtung überlassen.

Berufliche Grundausbildung

- Fachmann/Fachfrau Betreuung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Fachmann/Fachfrau Gesundheit mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Höhere Berufsbildung

Berufsprüfung

- Teamleiter/Teamleiterin in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidg. Fachausweis
- Beim BBT eingereicht, aber noch nicht anerkannt (wird in den Anhang aufgenommen, sobald die Anerkennung vorliegt):
- Sozialbegleiter / Sozialbegleiterin mit eidg. Fachausweis

Höhere Fachprüfung

- Dipl. Heimleiter/Heimleiterin
- Dipl. Arbeitsagoge/Arbeitsagogin

Höhere Fachschule

- Dipl. sozialpädagogischer Werkstattleiter/sozialpädagogische Werkstattleiterin
- Dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Dipl. Pflegefachmann/Pflegefachfrau
- Dipl. Aktivierungsfachmann/Aktivierungsfachfrau



Hochschulabschlüsse

Fachhochschule (Bachelor- oder Masterstudiengang)

- Studiengang in Sozialpädagogik
- Studiengang in Pflege
- Studiengang in Physiotherapie
- Studiengang in Heilpädagogik
- Studiengang in Ergotherapie
- Studiengang in Sozialarbeit
- Studiengang in angewandter Psychologie

Universität (Bachelor- oder Masterstudiengang)

- Studiengang in Sozialarbeit und Sozialpolitik
- Studiengang in Soziologie
- Studiengang in Sozialwissenschaften
- Studiengang in Heilpädagogik
- Studiengang in Sonderpädagogik
- Studiengang in Psychologie

Abschlüsse nach altrechtlicher Berufsbildungs- oder Hochschulsystematik

Abschlüsse nach altrechtlicher Berufsbildungs- oder Hochschulsystematik, welche als gleichwertig zu den oben aufgeführten neurechtlichen Abschlüssen gelten, sind in gleichem Umfang an die Mindestquote anzurechnen. Es gelten grundsätzlich die durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) festgelegten Anerkennungsbestimmungen.



Anhang 3

Erläuterungen und Beispiele zum Schwankungsfonds

Aufgrund der pauschalen Leistungsabgeltung ab dem Jahr 2012 werden bei den Einrichtungen Gewinne und Verluste entstehen. Deshalb wird im Fondskapital der Einrichtung ein zweckgebundener Schwankungsfonds gebildet. Allfällige Bestände des Fonds für beitragsberechtigte Reserven aus den Jahren 2008 bis 2011 (Konto 2129) sind vollständig in diesen Schwankungsfonds zu überführen. Der Fonds wird nach oben und unten plafoniert und der Verwendungszweck eingeschränkt. Dabei wird zwischen Wohn- und Tagesstrukturbereich unterschieden.

Anrechenbare Gewinne aus dem inner- und ausserkantonalen Geschäft sind zu 100% dem Schwankungsfonds zuzuweisen. Ist der innerbetriebliche Plafond erreicht, werden 50% der den Plafond überschreitenden Gewinne den Kantonen zurückerstattet. Die in der Einrichtung verbleibenden 50% werden dem Schwankungsfonds gutgeschrieben. Im Sinne eines Verlustvortrags kann der Schwankungsfonds durch die Belastung anrechenbarer Verluste bis zum definierten Plafond auch negative Werte annehmen.

Bereich Wohnen

Der Schwankungsfonds wird nach oben und unten auf 10% des Nettoaufwands gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE-Nettoaufwand) plafoniert.

Beispiel für die Verbuchung der Betriebsgewinne und -verluste:

Ein Wohnheim mit einem anrechenbaren Nettoaufwand von Fr. 1 Mio. erzielt im Jahr 2012 einen anrechenbaren Betriebsverlust (anrechenbares Defizit abzüglich Kantonsbeiträge) von Fr. 10 000. Dieser Verlust kann im Sinne eines Verlustvortrags im Schwankungsfonds verbucht werden. Im Jahr 2013 erzielt das Wohnheim einen anrechenbaren Überschuss von Fr. 70 000. Der neue Saldo des Schwankungsfonds beträgt nun Fr. 60 000. Im Jahr 2014 erzielt die Einrichtung einen Überschuss von Fr. 50 000. Mit der Einlage von Fr. 40 000 in den Schwankungsfond ist der Planfonds von Fr. 100 000 (10% von 1 Mio.) erreicht. Die überschüssenden Fr. 10 000 werden zur Hälfte dem Fonds gutgeschrieben, zur Hälfte dem frei verfügbaren Eigenkapital der Einrichtung.

Bereich Tagesstruktur (Werk - und Tagesstätten)

Der Plafond nach oben und unten liegt grundsätzlich bei 100% des selbst erwirtschafteten Jahresnettoertrags (entspricht dem Deckungsbeitrag 1 gemäss KORE IEG). Wenn der Deckungsbeitrag jedoch weniger als 10% des IVSE-Nettoaufwands beträgt, liegt der Plafond bei 10% dieses Nettoaufwands. Wenn der Deckungsbeitrag mehr als 30% des IVSE-Nettoaufwands beträgt, liegt der Plafond bei 30% dieses Nettoaufwands.

Drei Beispiele für die Berechnung des Plafonds:

1. Eine produktiv orientierte Werkstätte erwirtschaftet einen Deckungsbeitrag 1 von Fr. 2 Mio. Der vom Kanton abgegoldene Nettoaufwand IVSE liegt bei Fr. 3 Mio. Somit liegt der Plafond für den Schwankungsfonds bei 30% des Nettoaufwands IVSE, also bei Fr. 900 000. (Der Deckungsbeitrag liegt über 30% des Nettoaufwands IVSE)



2. Eine nicht produktiv orientierte Werkstätte erwirtschaftet einen Deckungsbeitrag 1 von Fr. 400 000. Der vom Kanton abgegoltene Nettoaufwand IVSE liegt bei Fr. 2 Mio. Der Plafond liegt hier bei 100% des Deckungsbeitrags, also bei Fr. 400 000 (Der Deckungsbeitrag liegt zwischen 10 und 30% des Nettoaufwands IVSE).

3. Eine Tagesstätte erwirtschaftet einen relativ geringen Deckungsbeitrag 1 von Fr. 50 000. Der Nettoaufwand IVSE beträgt Fr. 1 Mio. Somit liegt der Plafond bei 10% des Nettoaufwands IVSE, also bei Fr. 100 000 (Der Deckungsbeitrag liegt unter 10% des Nettoaufwands IVSE).

Die Verbuchung der Gewinne und Verluste erfolgt im Übrigen analog zum Bereich Wohnen.